

Stellungnahme von TransInterQueer e.V. (TriQ) und dem Transgender-Netzwerk Berlin (TGNB) zum Entwurf des BMI für ein Gesetz zur Reform des Transsexuellenrechts (TSRRG)

16.04.2009

Vorbemerkung

TGNB und TriQ begrüßen eine Reform des TSG. Das fast 30 Jahre alte und seit seinem Inkrafttreten nie umfassend reformierte Gesetz entspricht schon längst nicht mehr aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Lebensrealität von transgender und transsexuellen Menschen. Leider bleibt der vorgelegte Gesetzentwurf (im Folgenden abgekürzt als TSG-E) weit hinter den Erwartungen zurück.

Zu den positiven Seiten des Reformvorschlags gehören aus unserer Sicht die Verbesserung des Offenbarungsverbots sowie die Streichung des bisherigen § 7 (Aberkennung der Vornamen) und die Ansätze zur Vereinfachung und Erleichterung der Verfahren. Jedoch sind die Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung bei der Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung aus unserer Sicht nicht ausreichend. Insbesondere die Voraussetzungen für die Personenstandsänderung verletzen nach wie vor fundamentale Grundrechte von transgender und transsexuellen Menschen.

Die Abschaffung der bisherigen Gutachterpraxis sowie die Möglichkeit, unter bestimmten (allerdings sehr eng gefassten) Umständen vom Erfordernis geschlechtsangleichender operativer Eingriffe für die Personenstandsänderung abzusehen, begrüßen wir. Das Bestehen auf der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für die Personenstandsänderung halten wir für nicht grundrechtskonform, wir sehen hier das Recht der Antragstellenden auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung verletzt.

Das Transgender-Netzwerk Berlin sowie TransInterQueer e.V. plädieren grundsätzlich für eine Abschaffung des TSG als Sondergesetz und schlagen eine Regelung der Vornamens und Personenstandsänderung im Namens- und Personenstandsrecht vor. Diese Regelungen sollten sich an folgenden von uns vorgelegten und bundesweit mit anderen Interessenvertretungen von transsexuellen und transgender sowie intersexuellen Menschen abgestimmten Eckpunkten orientieren:



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44



Eckpunkte zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen

- 1) **Vereinfachung des Verfahrens zur Vornamensänderung**
(bisher geregelt in §§ 1-7 TSG)
 - a) Ansiedlung des Verfahrens beim Standesamt.
 - b) Vornamensänderung auf Antrag nach eidesstattlicher Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers über ihr/sein Geschlechtsempfinden.

- 2) **Menschenrechtskonforme Voraussetzungen für die Personenstandsänderung**
(bisher geregelt in §§ 8-12 TSG)
Abschaffung der Zugangsvoraussetzungen „dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit“ und „geschlechtsangleichende Operationen“ für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.

- 3) **Vereinfachung des Verfahrens zur Personenstandsänderung**
(bisher geregelt in §§ 8-12 TSG)
 - a) Ansiedlung des Verfahrens beim Standesamt.
 - b) Abschaffung der Gutachterpraxis.
Eine Personenstandsänderung sollte möglich sein, wenn
 - (1) seit einer Vornamensänderung mindestens ein Jahr vergangen ist, oder
 - (2) wenn medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen durchgeführt wurden, oder
 - (3) wenn eine ärztliche Diagnose vorliegt.

- 4) **Ehelosigkeit**
(bisher geregelt in § 8 Abs. 1 Nr. 2)
Streichung der Ehelosigkeit als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung

Für den Fall, dass die Regierung an einem Sondergesetz festhalten möchte, halten wir folgende Änderungen im vorgelegten Entwurf für notwendig:

A. Allgemeiner Teil

Der Bezug auf eine Umfrage des BMI aus dem Jahre 2000 ist angesichts der sich in den letzten Jahren stark verändernden Lebensrealität von transgender und transsexuellen Menschen überholt. Die damaligen Ergebnisse entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und spiegeln nicht mehr den aktuellen Stand der Wissenschaft wider.



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

Leider wurden die Ergebnisse des Fachgesprächs im Innenausschuss im Februar 2007 im vorliegenden Entwurf kaum berücksichtigt.

Auch die Behauptung, innerhalb der Gruppe der Betroffenen gäbe es konträre Meinungen, ist so nicht zutreffend und zu einem großen Teil Unterschieden in den taktischen Erwägungen im Hinblick auf die Realisierungschancen der gemachten Vorschläge geschuldet. Dies zeigt sich auch an dem breiten Bündnis von Transgender- und Transsexuellen-Organisationen, die die Vorschläge des von TGNB und TriQ e.V. vorgelegten Eckpunktepapiers unterstützen (siehe Anhang). Auch die von anderen Organisationen vorgelegten Papiere z.B. der DGTI unterscheiden sich in ihrem Kern kaum.

B. Zu den einzelnen Paragraphen

Abschnitt 1

§ 1 Abs. 1 TSG-E

Vorschlag für die Neufassung:

Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn sie die fortdauernde innere Überzeugung hat, nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht anzugehören.

Begründung:

a) Die Voraussetzung der Unumkehrbarkeit im vorgelegten Entwurf stellt zum einen eine höhere Anspruchsvoraussetzung dar als es das derzeit gültige TSG vorsieht, das lediglich eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ verlangt, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändert. Zum anderen widerspricht diese hohe Hürde der Intention der Vornamensänderung als „kleine Lösung“, die dem Antragsteller den Rollenwechsel frühzeitig ermöglichen soll, damit ihm schon vor operativen Eingriffen geholfen und der Leidensdruck erheblich gemindert wird. Die „kleine Lösung“ soll es ermöglichen, das Leben in der anderen Geschlechtsrolle zu erproben, bevor die Entscheidung über weitgehend irreversible medizinische Maßnahmen getroffen wird.



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

b) Der Begriff der transsexuellen Prägung wird heutzutage kaum mehr verwendet, insbesondere weil die Ursachen des Nichteinverständnisses mit dem zugewiesenen Geschlecht bislang nicht geklärt sind und es insofern nicht gerechtfertigt ist, mit dem Begriff der Prägung allein auf psycho-soziale Entstehungsgründe zu verweisen.

c) Darüber hinaus schließt der Begriff der transsexuellen Prägung intersexuelle Menschen von der Gesetzesnorm aus (bislang ist Intersexualität ein Ausschlusskriterium für die Diagnose „Transsexualität“). Zwar stehen intersexuellen Menschen andere Möglichkeiten der Namensänderung offen, jedoch zeigt die bisherige Erfahrung, dass es nicht selten Überschneidungen zwischen der Gruppe der transsexuellen und der der intersexuellen Menschen gibt, was dann im Einzelfall zu unklaren Zuständigkeiten führt. Es gibt keinen Grund, warum die Regelungen des TSG nicht auch intersexuellen Menschen, die ihre Geschlechtszugehörigkeit wechseln wollen, offen stehen sollten.

d) Die Formulierung im TSG-E „sondern dem anderen Geschlecht anzugehören“ schließt die erhebliche Anzahl von transgender Menschen aus der Gesetzesnorm aus, die sich nicht mit ihrem Ursprungsgeschlecht identifizieren, aber auch nicht voll und ganz mit dem Gegengeschlecht. Diese Personen, von der Medizin unter der Diagnose F64.8 („Sonstige Störungen der Geschlechtsidentität“)¹ gefasst, konnten sich bislang nur auf das TSG berufen, indem sie - unter Verleugnung ihrer geschlechtlichen Identität - den Anschein erweckten, sich dem anderen Geschlecht zugehörig zu fühlen. Auch wenn es zunächst dabei bliebe, dass das Recht in Deutschland nur zwei Geschlechter kennt, sollte Transgendern der Zugang zu Vornamens- und Personenstandsänderung erleichtert werden.

§ 1 Abs. 3 TSG-E

Änderungsvorschlag:

- a) „auf einer eingehenden Begutachtung basierendes“ streichen sowie „fachärztliches“ durch „ärztliches oder psychologisches“ ersetzen;
- b) „unumkehrbar“ und „sondern dem anderen Geschlecht“ streichen

Begründung:

a) Die Formulierung „eingehende Begutachtung“ widerspricht der in der Begründung formulierten Absicht, das Verfahren zu vereinfachen und von den Begutachtungen in der jetzigen Praxis Abstand zu nehmen.

¹ Die Nennung der Diagnoseschlüssel nach ICD 10 bedeutet nicht, dass TGNB und TriQ den dort vorgenommenen Beschreibungen von Transsexualität und ähnlichen Selbstwahrnehmungen zustimmen.



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

In der Begründung des TSG-E heißt es, dass das zur Überzeugungsbildung des Gerichtes erforderliche Zeugnis der behandelnde Arzt des Betroffenen ausstellen kann. Um dies zu ermöglichen, schlagen wir vor „fachärztliches“ in „ärztliches oder psychologisches“ zu ändern. Dies bezieht fachkundige Allgemeinmediziner und Psychologen, die z.B. als Hausärzte oder behandelnde Psychologen die Patienten häufig am besten kennen mit ein.

b) Folgeänderung des Änderungsvorschlages zu §1 Abs. 1

§ 2 Abs. 2 TSG-E

Änderungsvorschlag:

Neufassung:

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind die Standesämter in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Ist der Antragsteller Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt Charlottenburg Berlin zuständig.

Begründung:

Die bisherige Dauer des Gerichtsverfahrens von ein bis zwei Jahren ist dem/der Antragsteller/in nicht zuzumuten. Eine erhebliche Verkürzung durch die vorgeschlagene Neuregelung ist nicht zu erwarten.

Während der Verfahrensdauer entspricht der Vorname nicht dem repräsentierten und gelebten Geschlecht. Somit weisen alle Papiere (Personalausweis, Bankkarten, Zeugnisse etc.) die Person als transsexuell/transgender aus und setzen sie der Gefahr der Diskriminierung aus. Dies widerspricht der Intention des § 1 TSG, nach dem die Vornamensänderung dazu dient, die Geschlechtsidentität zu festigen (vgl. Entscheidung des BVerfG vom 06.12.2005, Rn 47).

Ein Antrag beim Standesamt würde die Bearbeitungszeit erheblich verkürzen. Darüber hinaus würde ein Verfahren am Standesamt die ohnehin überlastete deutsche Gerichtsbarkeit entlasten.

§ 3 Abs. 2 TSG-E

Für den Fall, dass das Verfahren am Gericht angesiedelt bleibt, schlagen wir folgendes vor:

Änderungsvorschlag:

Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44



Begründung:

In der höchst persönlichen Entscheidung zur Vornamensänderung drückt sich die geschlechtliche Identität des Betroffenen aus, die weder zeitlich noch in anderer Weise beeinträchtigt oder gar behindert werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung einen hohen Rang zugemessen. Die Beteiligung von Ehegatten und Lebenspartnern am Verfahren ist aus unserer Sicht damit nicht vereinbar.

Sollte der Ehegatte oder der Lebenspartner mit der Vornamensänderung nicht einverstanden sein, so kann er die Scheidung bzw. die Trennung begehren. Wir schlagen vor, dass in einem solchen Fall die Vornamensänderung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners als unzumutbare Härte i.S. § 1565 BGB gewertet wird.

§ 5 Abs. 3 TSG-E

Änderungsvorschlag:

In Abs. 3, Satz 1 ist „*fachärztliche*“ durch „*ärztliche*“ zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung des Änderungsvorschlages zu §1 Abs. 3.

Abschnitt 2

§ 8 Abs.1 Nr. 2.a) TSG-E

Änderungsvorschlag:

Abs. 1 Nr. 2 a) sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Im TSG-E ist die Regelung nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TSG entfallen, der zu Folge die Vornamensänderung rückgängig gemacht wird, wenn nach Ablauf von 300 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Vornamensänderung ein Kind des Antragstellers geboren wird bzw. die Abstammung eines Kindes vom Antragsteller von diesem anerkannt wird. Das Fortbestehen des Erfordernisses der Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für die Personenstandsänderung steht hierzu unserer Auffassung nach im Widerspruch.



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

Wenn der (nur äußerst selten zu erwartende) Fall als zulässig anerkannt wird, dass jemand mit geändertem Vornamen, der infolge der hormonellen Behandlung phänotypisch als Mann erkennbar ist, ein Kind zur Welt bringt, dann ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies mit der Personenstandsänderung operativ verunmöglicht werden soll. Analoges gilt für Transfrauen (frühere Bezeichnung: Mann-zu-Frau Transsexuelle). Zudem bedeutet der sehr zu begrüßende Verzicht auf die Voraussetzung von operativen Eingriffen für den Fall, dass schwerwiegende gesundheitliche Probleme diesen entgegenstehen, ohnehin eine Abkehr vom Prinzip, dass nur Frauen Kinder gebären und nur Männer Kinder zeugen.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass in den meisten Fällen die hormonelle Behandlung zu Unfruchtbarkeit führt und außerdem es in aller Regel dem geschlechtlichen Selbstverständnis derjenigen, die Vornamensänderung und ggf. die Personenstandsänderung anstreben, widerspricht, sich im ursprünglich zugeordneten Geschlecht reproduktiv zu betätigen. Von daher werden die Fälle, die mit dem Erfordernis der operativ hergestellten Fortpflanzungsunfähigkeit verhindert werden sollen, extrem selten sein.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2.b) TSG-E

Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 sollte lauten:

- a) seit der Vornamensänderung mindestens 1 Jahr vergangen ist oder
- b) geschlechtsangleichende Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Begründung:

Eine körperliche Geschlechtsangleichung ist für die weit überwiegende Mehrheit der Transsexuellen und für einen großen Teil der Transgender unabdingbar, um den Leidensdruck zu mildern und eine zufriedenstellende Lebensqualität zu erreichen. Gleichwohl ist es eine höchst individuelle Entscheidung, ob bzw. welche operativen Maßnahmen zur Linderung des Leidensdrucks notwendig sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb nur diejenigen, die umfangreiche körperliche Veränderungen benötigen, Zugang zur Personenstandsänderung bekommen sollen, während sie denjenigen, die auch ohne solche operativen Maßnahmen eine befriedigende Lebensqualität erreichen können, verwehrt bleiben soll. Wir sind deshalb der Auffassung, dass auf das Erfordernis einer operativen Geschlechtsangleichung als Voraussetzung für die Personenstandsänderung verzichtet werden sollte. Diese Sichtweise wird auch vom BVerfG geteilt (siehe Urteilsbegründung des Urteils von 6.12. 2005, Rn. 66).



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

Auf jeden Fall sollte in § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) TSG-E die Spezifizierung der Anpassung des Erscheinungsbildes durch die Formulierung „in körperlicher Hinsicht“ entfallen, da dies eine Verschärfung der Anforderungen gegenüber der derzeit gültigen Regelung im TSG darstellt.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 TSG-E

Änderungsvorschläge:

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 sollte lauten:

Eine bestehende Ehe bzw. eine Lebenspartnerschaft bleibt von der Personenstandsänderung unberührt.

§ 8 Abs. 4 TSG-E ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Sollte der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin er nicht mit der Personenstandsänderung einverstanden sein, besteht die Möglichkeit der Scheidung bzw. Trennung. Hier sollte ebenso, wie bereits bei der Vornamensänderung vorgeschlagen, die Personenstandsänderung als „unzumutbare Härte“ i.S. § 1565 BGB geltend gemacht werden können.

Es sollte im Gesetzestext explizit darauf hingewiesen werden, dass Lebenspartner nach der Personenstandsänderung eines der Beteiligten das Recht haben, miteinander eine Ehe zu schließen. Nach § 1306 BGB steht eine Eingetragene Lebenspartnerschaft der Eheschließung mit demselben Partner nicht entgegen. Eine Auflösung der Lebenspartnerschaft als Voraussetzung für die Eheschließung kann nicht verlangt werden, da die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft, die als Ehe fortgesetzt werden soll, offenkundig nicht zerrüttet ist und es insofern an einem Auflösungsgrund mangelt. Da die Lebenspartner in keinem Aspekt besser gestellt sind als Ehepartner, ist eine „Rosinenpickerei“ nicht zu befürchten und insofern das Nebeneinanderbestehen von Lebenspartnerschaft und Ehe unschädlich.

§ 8 Abs. 3 TSG-E

Änderungsvorschlag:

Wird vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Vornamensänderung die Personenstandsänderung mit der Begründung beantragt, es seien geschlechtsangleichende



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36



Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

Maßnahmen durchgeführt worden, sollte – wie bereits zu § 1 Abs. 3 TSG-E vorgeschlagen – die Vorlage des Operationsberichts bzw. ggf. eines ärztlichen Zeugnisses ausreichend sein.

§ 9 TSG-E

Änderungsvorschlag:

Der Paragraph ist entsprechend den Regelungen in § 1 und § 8 TSG-E anzupassen.

Schlussbemerkung

An dieser Stelle ein Nachtrag zum Titel des zu reformierenden Gesetzes:

Wie oben mehrfach angesprochen unterliegt der gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskurs um das Thema Transgeschlechtlichkeit (bzw. Transsexualität, Transgender, Transidentität usw.) schon seit Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes tiefgreifenden und fortlaufenden Veränderungen. Um dem gerecht zu werden sollte die Formulierung des Gesetzestextes und -titels weniger durch allzu konkrete Begriffe wie „Transsexuelle“ auf (ebenfalls veränderliche) medizinische Diagnosen oder spezielle Untergruppen von transgeschlechtlichen Personen Bezug nehmen, sondern vielmehr der ursprünglichen Intention Rechnung tragen, dass generell diejenigen, denen erst durch eine Vornamens- oder Personenstandsänderung ein ihrer Geschlechtsidentität gemäßes Leben ermöglicht werden kann, dieses Gesetz nutzen können. Wir präferieren daher den ursprünglichen Gesetzestitel „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“. Die angefügte Klammer (Transsexuellengesetz – TSG), und auch der neue Vorschlag „Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG“ stellen dem gegenüber eine unnötige Einschränkung und einen Rückschritt dar. Als neutrale und praktikable Abkürzung plädieren wir daher für „GÄVP“ (Gesetz über die Änderung der Vornamen und des Personenstandes), „VPÄG“ (Vornamens- und Personenstandsänderungs Gesetz) oder Vergleichbares.



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehrt@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44



Unterzeichner/Unterzeichnerinnen

*ABqueer e.V. Berlin
G-Institut
Kingz of Berlin
TGNB – Transgender Netzwerk Berlin
TRIQ – TransInterQueer e.V. Berlin*



Kontakt: Julia Ehart, TRIQ e.V.
E-Mail: julia.ehart@transinterqueer.org
Mobil: 0178-172 63 36

Kontakt: Ammo Recla, ABqueer
E-Mail: ammo.recla@abqueer.de
Tel: 030-92 25 08 44

